



Der 1. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 24. September 2015 beschlossen:

Beweisbeschluss Z-99

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/843)
im gestuften Verfahren

zunächst durch das

Ersuchen um Benennung

der Person aus dem Bereich des Bundesnachrichtendienstes, in deren Dienstzeit als Leiter
der zuständigen Arbeitseinheit das Ende der „Hauptstelle für Befragungswesen“ fällt,

das gemäß § 18 Abs. 4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das
Bundeskanzleramt – mit der Bitte um Beantwortung bis 25. September 2015

und sodann durch die Vernehmung

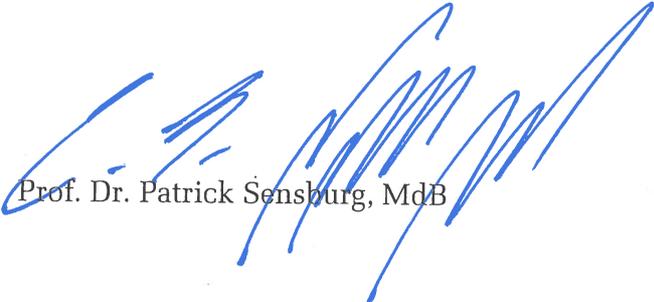
der benannten Person

als Zeugin oder Zeuge.

Zudem wird die Beweiserhebung vorbereitet durch das

Ersuchen um Amtshilfe

durch Angabe aller von der oder dem Benannten während des Untersuchungszeitraums
im BND geführten Stellenkürzel und der Erläuterung ihrer Bedeutung, das gemäß § 18 Abs.
4 PUAG in Verbindung mit Art. 44 Abs. 3 GG gerichtet wird an das Bundeskanzleramt.


Prof. Dr. Patrick Sensburg, MdB